



HVBG

HVBG-Info 27/1991 vom 12.12.1991, S. 2457 - 2458, DOK 557.4

**Abgrenzung Massekosten und Masseschulden - BGH-Urteil vom
24.01.1991 - IX ZR 250/89**

Abgrenzung Massekosten und Masseschulden (§§ 6 Abs. 2, 58 Nr. 2, 59 Abs. 1 Nr. 1, 82, 83, 85 KO; § 164 Abs. 2 BGB);

hier: BGH-Urteil vom 24.01.1991 - IX ZR 250/89 -

Leitsatz:

1. Zur Abgrenzung von Massekosten und Masseschulden, wenn der Konkursverwalter Hilfskräfte gegen Entgelt einsetzt.
2. Ein Vertrag, durch den der Konkursverwalter die Masse gegenüber einer juristischen Person verpflichtet, an der er selbst rechtlich oder wirtschaftlich maßgeblich beteiligt ist, ist nicht allein deswegen unwirksam.
3. Der Konkursverwalter hat von sich aus dem Konkursgericht rechtzeitig einen Sachverhalt unmißverständlich anzuzeigen, der die Besorgnis ernsthaft rechtfertigt, daß er an der Amtsführung verhindert ist; das gilt insbesondere für Fälle einer nicht unbedeutenden Interessenkollision. Eine Verletzung dieser Pflicht kann Schadensersatzansprüche nach KO § 82 begründen.

Fundstelle: NJW 1991, 982-986 (LT)